

## **GPA-Mitteilung 7/2005**

**Az. 815.30, 700.30**

01.07.2005

### **Überlassung von Hebedaten der Wasserversorgung an die Abwasserbeseitigung**

Die Abwassergebühren werden von den Gemeinden nach dem für die Wasserversorgung ermittelten Frischwasserverbrauch veranlagt. Über die Höhe der Vergütung für die Weitergabe dieser Hebedaten an die Abwasserbeseitigung gibt es unterschiedliche Ansichten. Die GPA hat in Anlehnung an die ertragsteuerliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur verdeckten Gewinnausschüttung über die unentgeltliche Weitergabe von Hebedaten (Urt. v. 10.07.1996, BStBl. 1997 II, 230, BWGZ 1997, 312) bislang die Auffassung vertreten, dass als Vergütung für die Weitergabe der Hebedaten die anteiligen Kosten des Wasserschalters, des Ein- und Ausbaus, die Unterhaltung sowie für die Ablesung maßgebend sind und grundsätzlich eine Kostenhalbierung sachgerecht sei (GPA-Mitteilung 5/1997). Daran wird aus folgenden Gründen nicht mehr festgehalten:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17.03.2005 (GBl. 206) ist eine allgemeine Vergütungsregelung für die Datenübermittlung bei den Abfall- und Abwassergebühren durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 4 KAG in der Weise erfolgt, dass durch entsprechende Satzungsregelung Dritte zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an die abgabeberechtigte Gemeinde gegen Erstattung lediglich angemessener Zusatzkosten verpflichtet werden können. In der Gesetzesbegründung wird auf die o.g. BFH-Rechtsprechung Bezug genommen und ausgeführt, der BFH habe nicht berücksichtigt, dass die Wasserversorgung ohnehin alle Kosten grundsätzlich uneingeschränkt aufzubringen hätte, auch wenn der Abwasserbeseitigung die Daten nicht zur Verfügung gestellt würden (Vollkostenrechnung). Die mit der Verkehrsfähigkeit der Hebedaten begründete hälftige Kostenzuordnung sei auch unzutreffend, weil eine freie Vermarktung bereits aus Datenschutzgründen ausgeschlossen sei und nur die Gemeinde als Abnehmer in Betracht komme. Zudem habe die Gemeinde einen Anspruch auf die Datenübermittlung. Deshalb wären einer Kostenerstattung nicht die Vollkosten, sondern nur die konkret durch die Mitteilungspflicht entstehenden Zusatzkosten (Übermittlungs- und ggf. Auswertungskosten) zugrunde zu legen.



Unabhängig davon musste sich der BFH erneut mit der ertragsteuerrechtlichen Behandlung der Hebedaten befassen und hat in seinem Urteil vom 28.01.2004 - I R 87/02 - seine frühere Entscheidung hinsichtlich der verdeckten Gewinnausschüttung bei unentgeltlicher Datenweitergabe grundsätzlich bestätigt. Zugleich hat er festgestellt, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter dann nicht auf die anteilige Deckung der vollen Selbstkosten verzichtet, wenn er dies gegenüber dem gedachten Vertragspartner bei der Preisvereinbarung durchsetzen kann. Zur Entscheidung dieser Frage wurde die Klage aber an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das FG Düsseldorf ist nun in seiner Entscheidung vom 01.02.2005 - 6 K 2099/04 K,G,F - zu dem Ergebnis gekommen, dass ein ordnungsgemäß handelnder Geschäftsleiter zwar versucht hätte, durch den Verkauf der Daten einen möglichst hohen Anteil der Erhebungskosten einschl. der Kosten des Wasserzählers zu decken. Andererseits hätte ein gedachter fremder Dritter anstelle der Stadt für die Überlassung der Hebedaten nicht mehr bezahlt, als er den Abwassereinleitern über die Abwassergebühren hätte weiter berechnen können.

Infolge der o.g. KAG-Ergänzung kann nun gegenüber rechtlich selbständigen Wasserversorgungsunternehmen (Beteiligungsgesellschaft der Gemeinde, Zweckverband, privatwirtschaftlicher Versorger) durch entsprechende Bestimmung in der Abwassersatzung erreicht werden, dass für die Überlassung der Hebedaten nur die durch die Datenweitergabe verursachten Zusatzkosten vergütet werden. Aber auch gegenüber den zahlenmäßig weit überwiegenden rechtlich unselbständigen gemeindlichen Wasserversorgungsunternehmen in der Rechtsform des Regie- oder Eigenbetriebs dürfte sich der neue § 2 Abs. 4 KAG mittelbar auswirken. Jedenfalls geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass eine hälftige Aufteilung der Kosten der Frischwassermessung auf die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung generell nicht sachgerecht sei. Diese Betrachtung entspricht auch der vorgenannten weiterentwickelten ertragsteuerlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte über die verdeckte Gewinnausschüttung bei der Überlassung von Hebedaten. Bei der Umsatzsteuer ist die Finanzverwaltung bisher schon davon ausgegangen, dass nur die Zusatzkosten Bemessungsgrundlage sind.

Die Beschränkung der Hebedatenvergütung auf angemessene Zusatzkosten ist auch maßgebend für die eigenbetriebsrechtliche Leistungsverrechnung im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde sowie anderen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften (§ 13 Satz 1 EigBVO). Gleiches gilt für die im Gemeindehaushalt geführten Regiebetriebe (innere Verrechnungen nach § 14 Abs. 4 GemHVO).